

Kapitel I der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

# Allgemeine Bedingungen

Stand 05.09.2016

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 05.09.2016
	Seite 1

\*\*\*\*\*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN.

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

\*\*\*\*\*

## Kapitel I Allgemeine Bedingungen

[...]

### Abschnitt 1 Allgemeine Clearing-Bestimmungen

[...]

#### 1.7 Zusicherungen in Bezug auf Clearing-Vereinbarungen

[...]

1.7.5 Jedes Nicht-Clearing Mitglied und jeder Registrierter Kunde, das bzw. der ein ICM-Kunde gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen ist, vereinbart mit der Eurex Clearing AG, dass, wenn er/es in seiner Eigenschaft als Interim-Teilnehmer handelt:

- (a) er/es durch Übermittlung der Erklärung über die Wahl der Wiederbegründung ICM-Porting-Auswahlmitteilung im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zusichert und gewährleistet, dass er/es über alle Lizenzen verfügt und verfügen wird und alle aufsichtsrechtlichen Anforderungen einhält, die für einen Interim-Teilnehmer erforderlich sind, und
- (b) er/es die in Ziffer 1.7.1 aufgeführten Zusicherungen und Gewährleistungen gegenüber der Eurex Clearing AG mit Bezug auf die dann vorliegenden Fakten und Umstände jeweils dadurch wiederholt, dass er/es die ICM-Porting-Auswahlmitteilung Erklärung über die Wahl der Wiederbegründung an die Eurex Clearing AG übersendet, eine Transaktion abschließt, Margin oder Variation Margin überträgt oder in Bezug auf Margin oder Variation Margin Eligible Margin-Vermögenswerte oder solchen Eligiblen Margin-Vermögenswerten gleichwertige Vermögensgegenstände liefert.

#### 7 Regelungen zur Beendigung in Bezug auf das Clearing-Mitglied

[...]

[...]

## 7.2 Beendigungsgründe

7.2.1 Wenn – vorbehaltlich von Ziffer 7.2.2 – zu irgendeinem Zeitpunkt einer der in Absatz (1) bis ~~(1142)~~ geregelten Beendigungsgründe (jeweils ein „**Beendigungsgrund**“) in Bezug auf ein Clearing-Mitglied eingetreten ist und fort dauert, kann die Eurex Clearing AG entweder

- (i) dies dem Clearing-Mitglied (bzw. wenn dieses Clearing-Mitglied ein FCM-Clearing-Mitglied ist und sich der Beendigungsgrund auf eine Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und einem FCM-Kunden dieses FCM-Clearing-Mitglieds bezieht, auch dem FCM-Kunden) schriftlich mitteilen und eine angemessene Nachfrist zur Heilung des jeweiligen Beendigungsgrundes (jeweils eine „**Nachfrist**“), die von der Eurex Clearing AG verlängert werden kann, setzen (die „**Nachfristerklärung**“) oder
- (ii) wenn – unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände des jeweiligen Einzelfalls – die Einräumung einer Nachfrist unzumutbar wäre oder der jeweilige Beendigungsgrund nicht geheilt werden kann, diesem Clearing-Mitglied (bzw. wenn dieses Clearing-Mitglied ein FCM-Clearing-Mitglied ist und sich der Beendigungsgrund auf eine Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und einem FCM-Kunden dieses FCM-Clearing-Mitglieds bezieht, auch dem FCM-Kunden) eine schriftliche Kündigungserklärung übersenden (die „**Kündigungserklärung**“), die das Datum und die Uhrzeit angibt, zu der die Beendigung erfolgt.

Wurde der Beendigungsgrund bis zum Ablauf der Nachfrist zur Zufriedenheit der Eurex Clearing AG geheilt, wird die Eurex Clearing AG das Clearing-Mitglied (und die jeweiligen FCM-Kunden oder Basis-Clearing-Mitglieder (falls vorhanden)) hierüber informieren. Wurde der Beendigungsgrund bis zum Ablauf der Nachfrist nicht zur Zufriedenheit der Eurex Clearing AG geheilt, kann die Eurex Clearing AG dem Clearing-Mitglied (und den jeweiligen FCM-Kunden oder Basis-Clearing-Mitgliedern (falls vorhanden)) eine schriftliche Kündigungserklärung übersenden, die das Datum und die Uhrzeit angibt, zu der die Beendigung erfolgt (die „**Nachfrist-Kündigungserklärung**“).

Vor der Übersendung einer Nachfristerklärung bzw. Kündigungserklärung in Bezug auf einen Beendigungsgrund, der kein Beendigungsgrund gemäß Absatz (1) (*Nichtzahlung*; *Nichtlieferung von Margin*), Absatz (5) (*Insolvenzbezogene Ereignisse*), Absatz (7) (*Aufsichtsrechtliche Maßnahmen*), Absatz (98) (*Eröffnung eines Sanierungs- oder Reorganisationsverfahrens sowie vergleichbare Maßnahmen*) und Absatz (121) (*Kündigung aus wichtigem Grund*) ist, ist die Eurex Clearing AG verpflichtet:

[...]

Eine Beendigung tritt ein (a), im Fall der vorstehenden Ziffer (i), zu der in der Nachfrist-Kündigungserklärung angegeben Uhrzeit an dem angegebenen Tag mit Wirkung zum Ablauf der Nachfrist, wenn der in der Nachfristerklärung angegebene Beendigungsgrund andauert und die Eurex Clearing AG dem Clearing-Mitglied (sowie, im Falle eines FCM-Clearing-Mitglieds, auch dessen betroffenen FCM-Kunden) mitgeteilt hat, dass dieser Beendigungsgrund nicht bis zum Ablauf der Nachfrist zur Zufriedenheit der Eurex Clearing AG geheilt wurde, oder (b), im Fall der vorstehenden Ziffer (ii), zu der in der Kündigungserklärung angegeben Uhrzeit an dem angegebenen Tag (der Tag der

Beendigung ist der „**Beendigungstag**“ und die jeweilige Uhrzeit der Beendigung ist der „**Beendigungszeitpunkt**“).

[...]

~~(8)~~ **Sanierungs- und Abwicklungsmaßnahmen**

~~— Der Erlass einer Anordnung in Bezug auf ein Clearing-Mitglied nach §§ 36 bis 39 Sanierungs- und Abwicklungsgesetz („SAG“), der Erlass einer Abwicklungsanordnung in Bezug auf ein Clearing-Mitglied nach § 136 SAG, die ein Abwicklungsinstrument nach §§ 89, 90 oder 107 SAG anordnet, oder der Erlass einer Anordnung in Bezug auf ein Clearing-Mitglied nach §§ 78, 79, 82, 83 oder 84 SAG, sowie der Erlass vergleichbarer Maßnahmen in Bezug auf ein Clearing-Mitglied nach ausländischem Recht.~~

~~(98)~~ **Eröffnung eines Sanierungs- oder Reorganisationsverfahrens sowie vergleichbare Maßnahmen**

Beantragung, Einleitung oder Anordnung eines Sanierungs- oder Reorganisationsverfahrens nach dem Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten sowie jede vergleichbare Maßnahme nach ausländischem Recht über das Clearing-Mitglied.

~~(910)~~ **Gesetzesänderung oder ähnliche Gründe**

- (a) Eine Änderung der Gesetze in Deutschland oder der für das Clearing-Mitglied oder das betreffende Nicht-Clearing-Mitglied bzw. den Registrierten Kunden maßgeblichen Gesetze oder der offiziellen Auslegung oder Anwendung dieser Gesetze, die, nach der vernünftigen Beurteilung der Eurex Clearing AG, eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Interessen oder Dienstleistungen der Eurex Clearing AG gemäß den Clearing-Bedingungen oder die Interessen der anderen Clearing-Mitglieder hat, oder
- (b) der Eintritt von sonstigen Ereignissen, die eine ähnliche wesentlich nachteilige Auswirkung auf die Interessen oder Dienstleistungen der Eurex Clearing AG gemäß den Clearing-Bedingungen oder die Interessen sonstiger Clearing-Mitglieder haben.

~~(140)~~ **Nichteinhaltung der Outsourcing-Vorgaben**

Nichteinhaltung der Verpflichtung zur Beendigung des Outsourcing oder zur Wiederaufnahme der ausgelagerten Funktionen nach Ausübung des Vetorechts durch die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 15.2.10.

~~(112)~~ **Beendigung aus wichtigem Grund**

Die Eurex Clearing AG lehnt es aufgrund des Eintritts von Umständen, die einen wichtigen Grund darstellen, ab, das Clearing von Transaktionen mit dem Clearing-Mitglied fortzuführen, und die Fortführung der Clearing-Vereinbarung ist unter Berücksichtigung aller Umstände des jeweiligen Einzelfalls und Abwägung der Interessen beider Parteien vernünftigerweise nicht zu erwarten.

[...]

#### 7.4 Benachrichtigung der Märkte

Die Eurex Clearing AG kann die Geschäftsführung der jeweiligen Märkte, der Clearstream Banking AG, der Clearstream Banking S.A. und der SIX SIS AG über den Eintritt eines Beendigungsgrundes benachrichtigen und gegenüber der ~~jeweiligen~~ Geschäftsführung des jeweiligen Marktes den Ausschluss des betroffenen Clearing-Mitglieds sowie seiner Nicht-Clearing-Mitglieder vom Handel am jeweiligen Markt oder die Einschränkung des Handels bestimmter Transaktionsarten oder Produkte (deren Clearing von der Eurex Clearing AG durchgeführt wird) während der Dauer der jeweiligen Nachfrist, wenn es eine gibt, entsprechend dem Regelwerk für diesen Markt beantragen.

[...]

#### 15.2 Erfüllung und Outsourcing von Clearing-bezogenen Funktionen

[...]

15.2.10 Nach Ausübung des Vetorechts durch die Eurex Clearing AG ist der Outsourcer verpflichtet, das Outsourcing zu beenden und die ausgelagerten Funktionen mit sofortiger Wirkung oder zu einem von der Eurex Clearing AG festgelegten Zeitpunkt wiederaufzunehmen. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung stellt einen Beendigungsgrund gemäß Ziffer 7.2.1 Abs. (1~~2~~) dar. Die Eurex Clearing AG kann anstatt dessen eine oder mehrere Clearing-Lizenzen des Outsourcers kündigen. Wenn der Outsourcer ein Nicht-Clearing-Mitglied ist, kann die Eurex Clearing AG die Clearing-Vereinbarung mit dem auslagernden Nicht-Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 12.1 oder Ziffer 12.6 kündigen.

[...]

## Abschnitt 2 Grund-Clearingmodell-Bestimmungen

[...]

#### 6.5 Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geld

Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld werden gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen geliefert.

Der Zweck der tatsächlich gelieferten Margin in Form von Geld besteht in der Sicherung der folgenden Ansprüche der Eurex Clearing AG (die „**Gesicherten Ansprüche**“):

- (1) Falls die Wertbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, umfassen die Gesicherten Ansprüche in Bezug auf die Elementary Proprietary Margin und die Elementary Omnibus Margin,
  - (i) alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus allen Eigentransaktionen, etwaige Differenzansprüche sowie alle anderen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche jeweils der Eurex Clearing AG gegen das Clearing-Mitglied aus der

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 05.09.2016
	Seite 5

Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung (die „**Gesicherten Elementary Proprietary Ansprüche**“), und

- (ii) alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus jeglichen Elementary Omnibus Transaktionen, etwaige Differenzansprüche (der „**Gesicherte Elementary Omnibus Differenzanspruch**“) sowie alle anderen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche jeweils der Eurex Clearing AG gegen das Clearing-Mitglied aus der Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung, einschließlich aller gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das ~~Übernehmende-Ersatz~~-Clearing-Mitglied in Bezug auf Elementary Omnibus Transaktionen, die auf dieses ~~Übernehmende-Ersatz~~-Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 8.3 übertragen worden sind (die „**Gesicherten Elementary Omnibus Ansprüche**“), und

[...]

[...]

## 8 Folgen eines Beendigungsgrundes oder Insolvenz-Beendigungsgrundes und eines Beendigungstages

### 8.1 Aussetzung oder Einschränkung des Clearings, Beendigung und, Porting nach Eintritt eines Beendigungstages

Bei Eintritt eines Beendigungsgrundes oder Insolvenz-Beendigungsgrundes und Beendigungstages (jeweils wie in Ziffer 7.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) im Hinblick auf ein Clearing-Mitglied

- (i) wird das Clearing (a) neuer Eigentransaktionen unter der Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung und (b) neuer Elementary Omnibus Transaktionen unter ~~allen~~ Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarungen ausgesetzt und ~~oder~~
- (ii) werden die bestehenden Elementary Omnibus Transaktionen, soweit die Voraussetzungen der Ziffer 8.3.1 nicht vorliegen und die Porting-Voraussetzungen erfüllt sind, auf ein Ersatz-Clearing-Mitglied übertragen; und/oder
- (iii) werden die bestehenden Eigentransaktionen und, vorbehaltlich nachstehendersoweit die Voraussetzungen der Ziffer 8.3.1 vorliegen, (soweit anwendbar), die bestehenden Elementary Omnibus Transaktionen beendet (die „**Beendigung**“) und eine Beendigungszahlung wird für jede solche Elementary-Grundlagenvereinbarung fällig,

wie jeweils in dieser Ziffer 8 näher beschrieben.

Die Eurex Clearing AG benachrichtigt das betroffene Clearing-Mitglied und alle betroffenen Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierten Kunden dieses Clearing-Mitglieds über die Entscheidung, das Clearing auszusetzen oder einzuschränken. In der betreffenden Mitteilung hat die Eurex Clearing AG einen angemessenen Zeitraum anzugeben, für den diese Aussetzung bzw. Einschränkung gilt.

In Bezug auf bestehende Elementary Omnibus Transaktionen, findet Ziffer 8.1 (ii) oben nur Anwendung, sofern die Porting-Voraussetzungen (soweit anwendbar) in Bezug auf

die jeweilige Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung innerhalb des ~~Porting-Zeitraum~~ECM-Porting-Zeitraums nicht erfüllt werden.

## 8.2 Aussetzung oder Einschränkung des Clearings nach Eintritt eines Beendigungsgrundes

[...]

## 8.3 Porting von Vermögenswerten und Positionen in Zusammenhang mit Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarungen

[...]

8.3.1 Für die Zwecke dieser Ziffer 8 und ausschließlich in Bezug auf die Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung (einschließlich aller bestehenden Elementary Omnibus Transaktionen) und alle damit verbundenen (bzw. im Falle der Anwendbarkeit der Wertbasierten Zuordnung, zugeordneten) Rücklieferungsansprüche tritt eine Beendigung und ein Beendigungstag nur ein, wenn bei Ablauf des ECM-Porting-Zeitraums im Sinne der nachstehenden Ziffer 8.3.3 die Porting-Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Bei Eintritt des Beendigungstages finden die nachstehenden Ziffern 8.4 bis 8.8 Anwendung.

8.3.2 Ist ein Beendigungsgrund oder (mit Ausnahme eines Insolvenz-Beendigungsgrundes) in Bezug auf ein Clearing-Mitglied eingetreten, benachrichtigt die Eurex Clearing AG (a) in Fällen, in denen eine Nachfristerklärung abgegeben worden ist, unverzüglich nach Ablauf der dem in der entsprechenden Nachfrist-Nachfrist-Kündigungserklärung angegebenen Zeitpunkt, und (b) in Fällen, in denen eine Kündigungserklärung abgegeben worden ist, unverzüglich nach dem in der Kündigungserklärung angegebenen Zeitpunkt und (c) in Fällen, in denen ein Insolvenz-Beendigungsgrund eingetreten ist, unverzüglich nach dem Beendigungszeitpunkt -alle übrigen Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierten Kunden gemäß Ziffer 16.12 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen über (i) den Eintritt des Beendigungsgrundes und (ii) den Beginn des ~~Porting-Zeitraum~~ECM-Porting-Zeitraums (die „ECM-Porting-Mitteilung“).

Nach Eintritt eines Beendigungstages in Bezug auf das Clearing-Mitglied kann jedes Nicht-Clearing-Mitglied und jeder Registrierte Kunde des Clearing-Mitglieds spätestens bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Beendigungstag folgenden Geschäftstag („ECM-Porting-Auswahlfrist“) durch Mitteilung an die Eurex Clearing AG erklären („ECM-Porting-Auswahlmitteilung“), dass es entweder (i) mit der Übertragung der Elementary Omnibus Transaktionen im Rahmen der relevanten Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung einverstanden ist („Übertragungsauswahl“), oder (ii) stattdessen die Beendigung dieser Elementary Omnibus Transaktionen verlangt („Beendigungsauswahl“).

Geht der Eurex Clearing AG bis zum Ende der ECM-Porting-Auswahlfrist eine ECM-Porting-Auswahlmitteilung mit der Beendigungsauswahl in Bezug auf die relevante Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung zu, so findet in Bezug keine Übertragung gemäß Ziffer 8.3.3 statt und die Ziffern 8.4 bis 8.9 finden unmittelbar Anwendung.

Mit Unterzeichnung der Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 2 beigefügten Form erklärt sich jedes Nicht-Clearing-Mitglied und jeder Registrierte Kunde damit einverstanden, dass die Eurex Clearing AG nach Eintritt eines Beendigungstages in Bezug auf das Clearing-Mitglied zur Erleichterung der

Übertragung die Identität der jeweiligen Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierten Kunden, die der selben Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung zugeordnet sind, gegenüber diesen Nicht-Clearing-Mitgliedern und Registrierten Kunden offenlegen darf.

8.3.3 Stellt die Eurex Clearing AG bei oder vor Ablauf des ~~Porting-Zeitraum~~ECM-Porting-Zeitraums fest, dass alle Porting-Voraussetzungen in Bezug auf eine Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung erfüllt sind, so werden alle Rechte und Pflichten des säumigen Clearing-Mitglieds (das „**Übertragende Clearing-Mitglied**“) in Bezug auf diese Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung (einschließlich aller bestehenden Elementary Omnibus Transaktionen) und alle damit verbundenen (bzw. im Falle der Anwendbarkeit der Wertbasierten Zuordnung, zugeordneten) Rücklieferungsansprüche im Wege der Vertragsübernahme auf das entsprechende ~~Übernehmende-Ersatz-~~Clearing-Mitglied übertragen (eine „**Übertragung**“), und jedes Clearing-Mitglied (das ein Übertragendes Clearing-Mitglied wird) stimmt hiermit ausdrücklich und unwiderruflich dieser Übertragung zu.

„**ECM-Porting-Zeitraum**“ bezeichnet

- (i) im Falle eines Insolvenz-Beendigungsgrundes den Zeitraum ab Eintritt des Insolvenz-Beendigungsgrundes bis (einschließlich) 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am unmittelbar folgenden Geschäftstag, und
- (ii) im Falle eines anderen Beendigungsgrundes den Zeitraum ab der Veröffentlichung der ECM-Porting-Mitteilung bis (einschließlich) 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am unmittelbar folgenden Geschäftstag.

Zur Erleichterung einer Übertragung kann die Eurex Clearing AG den ECM-Porting-Zeitraum durch Mitteilung an alle Clearing-Mitglieder gemäß Ziffer 16.~~12~~ der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen verlängern.

„**Porting-Voraussetzungen**“ bezeichnet alle der folgenden Voraussetzungen:

- (i) ein übernehmendes Clearing-Mitglied (das „**Übernehmende-Ersatz-Clearing-Mitglied**“) hat mit der Eurex Clearing AG in einer für diese inhaltlich und formal zufriedenstellenden Form die Vertragsübernahme gemäß dieser Ziffer 8.3.3 schriftlich vereinbart;
- (ii) in Bezug auf Elementary Omnibus Transaktionen, bei denen es sich um NCM-Bezogene Transaktionen oder RK-Bezogene Transaktionen handelt, haben sich das ~~Übernehmende-Ersatz-~~Clearing-Mitglied und das betreffende Nicht-Clearing-Mitglied bzw. der Registrierte Kunde gegenüber der Eurex Clearing AG in einer für diese inhaltlich und formal zufriedenstellenden Form verpflichtet, spätestens fünf (5) Geschäftstage nach Ablauf des ~~Porting-Zeitraum~~ECM-Porting-Zeitraums Clearing-Vereinbarung(en) mit der Eurex Clearing AG in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 2 beigefügten Form abzuschließen, sofern diese Clearing-Vereinbarung(en) nicht bereits abgeschlossen ist bzw. sind;
- (iii) das ~~Übernehmende-Ersatz-~~Clearing-Mitglied hat (a) gegenüber der Eurex Clearing AG bestätigt, dass alle Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierten Kunden sowie alle sonstigen Kunden, auf die sich Elementary Omnibus Transaktionen unter der jeweiligen Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung beziehen, das ~~Übernehmende-Ersatz-~~Clearing-Mitglied als ihr zukünftiges Clearing-Mitglied für alle



	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 05.09.2016
	Seite 8

ihre Transaktionen, die sich auf Elementary Omnibus Transaktionen beziehen, benannt und alle dafür notwendigen Schritte unternommen haben, und (b) der Eurex Clearing AG schriftlich (Textform) eine Liste aller Transaktionen zwischen dem Übertragenden Clearing-Mitglied und dessen Kunden (mit Ausnahme von Nicht-Clearing-Mitgliedern und Registrierten Kunden), auf die sich Elementary Omnibus Transaktionen beziehen, vorgelegt, es sei denn, das ~~Übernehmende-Ersatz~~-Clearing-Mitglied wurde von dem Übertragenden Clearing-Mitglied als solches für die jeweilige Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung vor dem Beendigungstag gemäß Ziffer 8.3.4 bestimmt; und

- (iv) das ~~Übernehmende-Ersatz~~-Clearing-Mitglied hat entweder (i) der Eurex Clearing AG ausreichende Eligible Margin-Vermögenswerte zum Ausgleich eines etwaigen Fehlbetrags von Elementary Omnibus Margin und Elementary Omnibus Variation Margin gemäß Ziffern 6 und 7 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen in Bezug auf alle Elementary Omnibus Transaktionen, die einer Übertragung unterliegen, zur Verfügung gestellt, oder (ii) die Verpflichtung übernommen der Eurex Clearing AG entsprechende Eligible Margin-Vermögenswerte unverzüglich nach der Übertragung zur Verfügung zu stellen.

Sind die Porting-Voraussetzungen nicht bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Beendigungstag folgenden Geschäftstag oder innerhalb eines längeren, von der Eurex Clearing AG im Einzelfall festgelegten Zeitraums erfüllt, so findet in Bezug auf diese Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung keine Übertragung gemäß Ziffer 8.3.3 statt und die Ziffern 8.4 bis 8.9 finden Anwendung.

8.3.4 Jedes Clearing-Mitglied kann vorab durch Mitteilung an die Eurex Clearing AG ein anderes Clearing-Mitglied als potentielles ~~Übernehmendes-Ersatz~~-Clearing-Mitglied für jede Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung bestimmen. Die Pflicht zur Vorlage einer Liste aller Kundentransaktionen zwischen dem Übertragenden Clearing-Mitglied und Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 8.3.3 (iii) (b) besteht nicht, wenn das so bezeichnete Clearing-Mitglied die Funktion des ~~Übernehmenden-Ersatz~~-Clearing-Mitglieds in Bezug auf die jeweilige(n) Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung(en) übernimmt. Das als potentiell ~~es Ersatz-Übernehmendes~~-Clearing-Mitglied bezeichnete Clearing-Mitglied ist nicht verpflichtet, einer Übertragung zuzustimmen, und alle sonstigen Porting-Voraussetzungen in Bezug auf die jeweilige Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung müssen für eine Übertragung erfüllt sein.

Eine Übertragung berührt weder die Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung noch die Eigentransaktionen des Übertragenden Clearing-Mitglieds, etwaige damit verbundene Differenzansprüche oder damit verbundene (bzw. im Falle der Anwendbarkeit der Wertbasierten Zuordnung, dazu zugeordnete) Rücklieferungsansprüche des Übertragenden Clearing-Mitglieds.

Die Eurex Clearing AG kann zusätzliche oder alternative Verfahren für die Übertragung von Vermögensgegenständen vorsehen, sofern sie dies unter Berücksichtigung des jeweils anwendbaren Rechts für die Durchführung einer solchen Übertragung als erforderlich oder geboten erachtet.

8.3.5 Wenn im Hinblick auf das Übertragende Clearing-Mitglied die Wertbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist,

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 05.09.2016
	Seite 9

- (i) wählt die Eurex Clearing AG bestimmte Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren in der Anzahl und dem Betrag aus, der die Zuordnung der Eligible Margin-Vermögenswerte auf Grundlage der Wertbasierter Zuordnung zu der gemäß vorstehender Ziffer 8.3.3 übertragenen Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung mit dem Übertragenden Clearing-Mitglied abbildet;
- (ii) bevollmächtigt das Übertragende Clearing-Mitglied hiermit unwiderruflich die Eurex Clearing AG für den Fall, dass die in Ziffer 8.3.5 (i) beschriebene Zuordnung von Wertpapieren durch die Eurex Clearing AG Bruchteile von Stücken bestimmter Wertpapiere umfasst, die nicht in entsprechenden Bruchteilen übertragbar sind („**Nicht-Übertragbare Bruchteile**“), diese Wertpapiere im Namen des Übertragenden Clearing-Mitglieds zu veräußern und sich den Gewinn aus der Veräußerung anzueignen. In Bezug auf diesen Gewinn entsteht unter der an das ~~Übernehmenden-Ersatz~~-Clearing-Mitglied zu übertragenden bzw. bereits gemäß vorstehender Ziffer 8.3.3 übertragenen Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung ein Rücklieferungsanspruch (in Geld) in Höhe des anteiligen Gewinns, der auf den Nicht-Übertragbaren Bruchteil entfällt. Im Übrigen hat das Übertragende Clearing-Mitglied einen aufrechenbaren Anspruch (in Geld) in Höhe der Differenz zwischen Gewinn aus der Veräußerung der Wertpapiere und dem anteiligen Gewinn, der auf die Nicht-Übertragbaren Bruchteile entfällt;
- (iii) bevollmächtigt das Übertragende Clearing-Mitglied hiermit unwiderruflich die Eurex Clearing AG, dem ~~Übernehmenden-Ersatz~~-Clearing-Mitglied im Namen des Übertragenden Clearing-Mitglieds sämtliche Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren, die die Eurex Clearing AG gemäß vorstehender Ziffer 8.3.5 (i) ausgewählt hat, zur Übertragung anzubieten sowie alle sonstigen Erklärungen abzugeben und alle weiteren Handlungen im Namen des Übertragenden Clearing-Mitglieds vorzunehmen, die die Eurex Clearing AG für die Übertragung der betreffenden Wertpapiere auf das Übernehmende Clearing-Mitglied als notwendig oder zweckmäßig erachtet;
- (iv) vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes (iv) berührt eine Übertragung dieser Wertpapiere auf das ~~Übernehmende-Ersatz~~-Clearing-Mitglied nicht das der Eurex Clearing AG gewährte Sicherungsrecht an den jeweiligen Wertpapieren, und
- (v) vereinbaren die Eurex Clearing AG und das Übertragende Clearing-Mitglied hiermit, dass nach einer Übertragung gemäß dieser Ziffer 8.3.5 die Sicherungsrechte der Eurex Clearing AG an Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren, die die Elementary Omnibus-Maring darstellen, nicht länger die Rechte und Ansprüche der Eurex Clearing AG in Zusammenhang mit anderen Vereinbarungen (einschließlich einer Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung) mit dem Übertragenden Clearing-Mitglied sichern.

8.3.6 Wenn im Hinblick auf das Übertragende Clearing-Mitglied die Gegenstandsbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, bietet das Übertragende Clearing-Mitglied dem ~~Übernehmenden-Ersatz~~-Clearing-Mitglied hiermit unwiderruflich die Übertragung sämtlicher Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren, die dem Elementary Omnibus Pfanddepot zum Zeitpunkt der Erfüllung der Porting-Voraussetzungen gutgeschrieben sind, an. Diese Übertragung berührt nicht das der Eurex Clearing AG gewährte Sicherungsrecht an den jeweiligen Wertpapieren. Zudem bevollmächtigt das Übertragende Clearing-Mitglied die Eurex Clearing AG hiermit

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 05.09.2016
	Seite 10

unwiderruflich, dem Übernehmenden-Ersatz-Clearing-Mitglied im Namen des Übertragenden Clearing-Mitglieds sämtliche Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren, die dem Elementary Omnibus Pfanddepot zum Zeitpunkt der Erfüllung der Porting-Voraussetzungen gutgeschrieben sind, zur Übertragung anzubieten sowie alle sonstigen Erklärungen abzugeben und alle weiteren Handlungen im Namen des Übertragenden Clearing-Mitglieds vorzunehmen, die die Eurex Clearing AG für die Übertragung der jeweiligen Wertpapiere auf das Übernehmende-Ersatz-Clearing-Mitglied als notwendig oder zweckmäßig erachtet.

8.3.7 Die Eurex Clearing AG und das Übertragende Clearing-Mitglied vereinbaren, dass sich nach einer Übertragung aller Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren auf das Ersatz-Übernehmende-Clearing-Mitglied gemäß den vorstehenden Ziffern 8.3.5 oder 8.3.6 der Sicherungszweck der Sicherungsrechte der Eurex Clearing AG an diesen Wertpapieren auf alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG aus Elementary Omnibus Transaktionen, etwaige Differenzansprüche der Eurex Clearing AG und alle sonstigen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG gegenüber dem Übernehmenden-Ersatz-Clearing-Mitglied aus der jeweiligen Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung mit diesem Übernehmenden-Ersatz-Clearing-Mitglied erstreckt. Sofern eine Übertragung von angebotenen Wertpapieren auf das Pfanddepot des Übernehmenden-Ersatz-Clearing-Mitglieds aufgrund von Beschränkungen bei dessen Wertpapiersammelbank, Custodian oder Central Securities Depository oder aus sonstigen Gründen nicht möglich oder praktikabel ist, wird die Eurex Clearing AG von dem Übertragenden Clearing-Mitglied hiermit unwiderruflich bevollmächtigt, im Namen des Übertragenden Clearing-Mitglieds diese Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren zu veräußern und sich den Gewinn anzueignen. In Höhe dieses Gewinns entsteht unter der an das Übernehmenden-Ersatz-Clearing-Mitglied zu übertragenden bzw. bereits gemäß vorstehender Ziffer 8.3.3 übertragene Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung ein Rücklieferungsanspruch (in Geld).

8.3.8 Infolge einer Übertragung unterliegen sämtliche Elementary Omnibus Transaktionen und alle damit verbundenen (bzw. im Falle der Anwendbarkeit der Wertbasierten Zuordnung, zugeordneten) Rücklieferungsansprüche, die auf das Übernehmende-Ersatz-Clearing-Mitglied übertragen worden sind, (a) jeweils der Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Übernehmenden-Ersatz-Clearing-Mitglied in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 1 beigefügten Form bzw. den entsprechenden Clearing-Vereinbarung(en) in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 2 beigefügten Form, die gemäß vorstehender Ziffer 8.3.3 (ii) abgeschlossen wurde(n) bzw. werden und (b) unterliegen nicht länger einer Clearing-Vereinbarung, die das Übertragende Clearing-Mitglied abgeschlossen hat.

8.3.9 Nach einer Übertragung bilden die Ansprüche unter jeder übertragenen Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung eine getrennte Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung zwischen dem Übernehmenden Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG und werden nicht in eine andere Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung einbezogen oder mit einer solchen kombiniert. Nach der Übertragung kann das Übernehmende-Ersatz-Clearing-Mitglied die entsprechenden Konten gemäß Ziffer 2.3.2 neu zuordnen.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 05.09.2016
	Seite 11

8.3.10 Im Anschluss an die Übertragung schreibt die Eurex Clearing AG dem Übernehmenden Ersatz-Clearing-Mitglied (im Hinblick auf jede gemäß Ziffer 8.3.3 übertragene Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung) durch eine entsprechende Anpassung in ihren Buchungskonten die von dem Übertragenden Clearing-Mitglied gestellte Elementary Omnibus Margin und Elementary Omnibus Variation Margin in Bezug auf die übertragene Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung gut; nach dieser Zuordnung bilden diese Beträge oder Vermögenswerte Elementary Omnibus Margin bzw. Elementary Omnibus Variation Margin des Übernehmenden Ersatz-Clearing-Mitglieds.

8.3.11 Es obliegt dem Übertragenden Clearing-Mitglied und/oder dem Übernehmenden Ersatz-Clearing-Mitglied, (ggf.) entsprechende Vereinbarungen mit ihren jeweiligen Kunden über die Zahlung oder den Erhalt von Ausgleichsleistungen in Zusammenhang mit Übertragungen nach dieser Ziffer 8.3 abzuschließen.

8.3.12 Während des ECM-Porting-Zeitraums

[...]

[...]

### Abschnitt 3 Die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen

[...]

[...]

### Abschnitt 3 Unterabschnitt A: Allgemeine Bestimmungen für ICM-ECD und ICM-CCD

[...]

#### 7 Beendigung, Folgen der Beendigung, Nachträgliche Abwicklung und Wiederbegründung

##### 7.1 Einschränkung oder Aussetzung des Clearings, Beendigung oder Wiederbegründung mit einem Ersatz-Clearing-Mitglied nach Eintritt eines Beendigungstages

Bei Eintritt eines Beendigungsgrundes oder Insolvenz-Beendigungsgrundes und Beendigungstages (~~wie jeweils in Ziffer 7.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert~~) im Hinblick auf das Clearing-Mitglied,

(i) ~~kann-wird~~ das Clearing neuer Einbezogener Transaktionen auf der Grundlage der betreffenden Grundlagenvereinbarung ausgesetzt ~~werden~~ (die „Aussetzung“) und ~~oder~~

(ii) ~~werden die bestehenden können~~-Einbezogenen Transaktionen beendet ~~werden~~ (die „Beendigung“) und

(iii) im Falle einer Beendigung es wird entweder eine Beendigungszahlung fällig (die „**Beendigungszahlung**“) oder es werden Transaktionen mit einem Ersatz-Clearing-Mitglied wiederbegründet (die „**Wiederbegründung von Transaktionen**“)

wie nachfolgend in dieser Ziffer 7 und in Ziffer 11 weiter geregelt.

Die Eurex Clearing AG benachrichtigt das betroffene Clearing-Mitglied und alle betroffenen Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierte Kunden dieses Clearing-Mitglieds über die Aussetzung des Clearings. In der betreffenden Mitteilung hat die Eurex Clearing AG einen angemessenen Zeitraum anzugeben, für den diese Aussetzung gilt.

## 7.2 **Einschränkung oder Aussetzung des Clearings bei Eintritt eines Beendigungsgrundes**

[...]

[...]

### 7.3.2 **Differenzanspruch**

Im Hinblick auf die betreffende Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied wird der mit der Unterzeichnung der ICM-Clearing-Vereinbarung begründete Differenzanspruch einer der Parteien der betreffenden Grundlagenvereinbarung gegenüber der jeweils anderen Partei in der Beendigungswährung zum Ende des Letzten Bewertungstages unbeding und unmittelbar fällig und wird in seiner Höhe gemäß Ziffer 7.3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen unter Anwendung der Liquidationspreis-Methode bestimmt (i) wenn innerhalb der ~~ICM-Porting-Auswahlfrist~~Wiederbegründungsfrist keine Wahl der Interim-Teilnahme oder Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung erfolgt, (ii) wenn innerhalb der ~~Wiederbegründungsfrist~~ICM-Porting-Auswahlfrist eine Wahl der Interim-Teilnahme erfolgt, die Bedingungen der Interim-Teilnahme jedoch nicht bis zum Ablauf des ICM-Porting-Zeitraums 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Beendigungstag folgenden Geschäftstag erfüllt sind, oder (iii) wenn innerhalb der ~~ICM-Porting-Auswahlfrist~~Wiederbegründungsfrist eine Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung erfolgt, die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung jedoch nicht bis zum Ablauf des ICM-Porting-Zeitraums 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Beendigungstag folgenden Geschäftstag erfüllt sind. Wenn entweder (i) die Bedingungen der Interim-Teilnahme oder (ii) die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung bis zum Eröffnungszeitpunkt erfüllt sind, wird dieser Differenzanspruch einer der Parteien der betreffenden Grundlagenvereinbarung gegenüber der jeweils anderen Partei in der Beendigungswährung zum Eröffnungszeitpunkt unbeding und unmittelbar fällig und wird in seiner Höhe gemäß Ziffer 7.3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen unter Anwendung der Börsenpreis-Methode bestimmt. Ein jeder solcher Anspruch ist ein „**Differenzanspruch**“.

[...]

### 7.3.3 **Zahlung des Differenzanspruchs**

- (1) Sofern weder (i) innerhalb der ~~ICM-Porting-Auswahlfrist~~Wiederbegründungsfrist eine Wahl der Interim-Teilnahme erfolgt und die Bedingungen der Interim-Teilnahme bis zum Ablauf des ICM-Porting-Zeitraums 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 05.09.2016
	Seite 13

~~auf den Beendigungstag folgenden Geschäftstag~~ erfüllt sind noch (ii) wenn innerhalb der ~~ICM-Porting-Auswahlfrist Wiederbegründungsfrist~~ eine Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung erfolgt und die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung bis ~~zum Ablauf des ICM-Porting-Zeitraums 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Beendigungstag folgenden Geschäftstag~~ erfüllt sind, ist die Partei der betreffenden Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied, die Schuldner des Differenzanspruchs ist, verpflichtet, der anderen Partei den berechneten Betrag des Differenzanspruchs so bald als praktisch möglich nach Mitteilung des zahlbaren Betrages durch die den Betrag berechnende Partei zu zahlen. Ist die Eurex Clearing AG Schuldner des Differenzanspruchs, so kann die Eurex Clearing AG auf Verlangen des Gläubigers des Differenzanspruchs den Differenzanspruch ganz oder teilweise durch Lieferung der im Rahmen der betreffenden Grundlagenvereinbarung als Margin an die Eurex Clearing AG gelieferten Wertpapiere erfüllen; die Anrechnung der so gelieferten Wertpapiere auf den Differenzanspruch erfolgt zu dem Kurs, der für den Rücklieferungsanspruch für diese Wertpapiere bei der Berechnung des Differenzanspruchs angesetzt wurde.

[...]

[...]

## 8 Bestellung von Sicherheiten

[...]

### 8.1.1 Verpfändung durch das Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG

[...]

(5) Die Pfandreife tritt bei Eintritt eines Beendigungstages an folgenden Zeitpunkten ein:

- (i) am Ende des Letzten Bewertungstages in jedem der folgenden Fälle ein: (a) innerhalb der ~~ICM-Porting-Auswahlfrist Wiederbegründungsfrist~~ erfolgt keine Wahl der Interim-Teilnahme oder Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung, (b) innerhalb der ~~ICM-Porting-Auswahlfrist Wiederbegründungsfrist~~ erfolgt eine Wahl der Interim-Teilnahme, die Bedingungen der Interim-Teilnahme sind jedoch nicht bis ~~zum Ablauf des ICM-Porting-Zeitraums 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Beendigungstag folgenden Geschäftstag~~ erfüllt, oder (c) innerhalb der ~~ICM-Porting-Auswahlfrist Wiederbegründungsfrist~~ erfolgt eine Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung, die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung sind jedoch nicht bis ~~zum Ablauf des ICM-Porting-Zeitraums 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Beendigungstag folgenden Geschäftstag~~ erfüllt; oder

[...]

### 8.1.2 Verpfändung durch das Clearing-Mitglied an den ICM-Kunden

[...]

(5) Vorbehaltlich Absatz (7) tritt die Pfandreife bei Eintritt eines Beendigungstages



- (i) am Ende des Letzten Bewertungstages in jedem der folgenden Fälle ein:
- (a) innerhalb der ~~ICM-Porting-Auswahlfrist~~ ~~Wiederbegründungsfrist~~ erfolgt keine Wahl der Interim-Teilnahme oder Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung,
  - (b) innerhalb der ~~ICM-Porting-Auswahlfrist~~ ~~Wiederbegründungsfrist~~ erfolgt eine Wahl der Interim-Teilnahme, die Bedingungen der Interim-Teilnahme sind jedoch nicht bis ~~zum Ablauf des ICM-Porting-Zeitraums 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Beendigungstag folgenden Geschäftstag~~ erfüllt,
  - oder (c) innerhalb der ~~ICM-Porting-Auswahlfrist~~ ~~Wiederbegründungsfrist~~ erfolgt eine Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung, die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung sind jedoch nicht bis ~~zum Ablauf des ICM-Porting-Zeitraums 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Beendigungstag folgenden Geschäftstag~~ erfüllt; oder

[...]

[...]

### 8.2.1 Abtretung durch Clearing-Mitglied an Eurex Clearing AG

[...]

- (10) Die Eurex Clearing AG kann die betreffende abgetretene Forderung bei Eintritt eines Beendigungstages

- (i) am Ende des Letzten Bewertungstages in jedem der folgenden Fälle durchsetzen: (a) innerhalb der ~~ICM-Porting-Auswahlfrist~~ ~~Wiederbegründungsfrist~~ erfolgt keine Wahl der Interim-Teilnahme oder Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung, (b) innerhalb der ~~ICM-Porting-Auswahlfrist~~ ~~Wiederbegründungsfrist~~ erfolgt eine Wahl der Interim-Teilnahme, die Bedingungen der Interim-Teilnahme sind jedoch nicht bis ~~zum Ablauf des ICM-Porting-Zeitraums 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Beendigungstag folgenden Geschäftstag~~ erfüllt, oder (c) innerhalb der ~~ICM-Porting-Auswahlfrist~~ ~~Wiederbegründungsfrist~~ erfolgt eine Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung, die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung sind jedoch nicht bis ~~zum Ablauf des ICM-Porting-Zeitraums 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Beendigungstag folgenden Geschäftstag~~ erfüllt; oder

[...]

### 8.2.2 Abtretung durch das Clearing-Mitglied an den ICM-Kunden

[...]

- (10) Vorbehaltlich Absatz (11) kann der ICM-Kunde die betreffende abgetretene Forderung bei Eintritt eines Beendigungstages

- (i) am Ende des Letzten Bewertungstages in jedem der folgenden Fälle durchsetzen: (a) innerhalb der ~~ICM-Porting-Auswahlfrist~~ ~~Wiederbegründungsfrist~~ erfolgt keine Wahl der Interim-Teilnahme oder Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung, (b) innerhalb der ~~ICM-Porting-Auswahlfrist~~ ~~Wiederbegründungsfrist~~ erfolgt eine Wahl der Interim-Teilnahme,

die Bedingungen der Interim-Teilnahme sind jedoch nicht bis zum Ablauf des ICM-Porting-Zeitraums 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Beendigungstag folgenden Geschäftstag erfüllt, oder (c) innerhalb der ICM-Porting-Auswahlfrist Wiederbegründungsfrist erfolgt eine Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung, die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung sind jedoch nicht bis zum Ablauf des ICM-Porting-Zeitraums 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Beendigungstag folgenden Geschäftstag nicht erfüllt sind; oder

[...]

[...]

## 11 Wiederbegründung von Transaktionen auf Verlangen des ICM-Kunden

11.1 Ist ein Beendigungsgrund oder ein Insolvenz-Beendigungsgrund in Bezug auf das Clearing-Mitglied eingetreten, benachrichtigt die Eurex Clearing AG (a) in Fällen, in denen eine Nachfristerklärung abgegeben worden ist, unverzüglich nach dem in der Nachfrist-Kündigungserklärung angegebenen Zeitpunkt, (b) in Fällen, in denen eine Kündigungserklärung abgegeben worden ist, unverzüglich nach dem in der Kündigungserklärung angegebenen Zeitpunkt und (c) in Fällen, in denen ein Insolvenz-Beendigungsgrund eingetreten ist, unverzüglich nach dem Beendigungszeitpunkt alle übrigen Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierten Kunden gemäß Ziffer 16.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen über (i) den Eintritt des Beendigungsgrundes und (ii) den Beginn des ICM-Porting-Zeitraums (die „**ICM-Porting-Mitteilung**“).

„ICM-Porting-Zeitraum“ bezeichnet

- (i) im Falle eines Insolvenz-Beendigungsgrundes den Zeitraum ab Eintritt des Insolvenz-Beendigungsgrundes bis (einschließlich) 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am unmittelbar folgenden Geschäftstag, und
- (ii) im Falle eines anderen Beendigungsgrundes den Zeitraum ab der Veröffentlichung der ICM-Porting-Mitteilung bis (einschließlich) 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am unmittelbar folgenden Geschäftstag.

Zur Erleichterung der Wiederbegründung kann die Eurex Clearing AG den ICM-Porting-Zeitraum durch Mitteilung an alle Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierten Kunden gemäß Ziffer 16.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen verlängern.

11.2 Bei Eintritt eines Beendigungstages kann der ICM-Kunde durch Erklärung an die Eurex Clearing AG (die „**ICM-Porting-Auswahl-Mitteilung**“ **Erklärung über die Wahl der Wiederbegründung**“) wahlweise (i) die beendeten Einbezogenen Transaktionen als Interim-Teilnehmer wieder begründen (die „**Wahl der Interim-Teilnahme**“), oder (ii) die beendeten Einbezogenen Transaktionen unmittelbar mit einem Ersatz-Clearing-Mitglied (wie in Ziffer 11.2.2 definiert) wieder begründen (die „**Auswahl der Unmittelbaren Wiederbegründung**“) oder (iii) die beendeten Einbezogenen Transaktionen nicht wieder begründen, und zwar jeweils so schnell wie möglich, spätestens aber bis um 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Beendigungstag folgenden Geschäftstag (die „**ICM-Porting-Auswahlfrist**“ **Wiederbegründungsfrist**“).



	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 05.09.2016
	Seite 16

Sollte der Eurex Clearing AG keine ~~Erklärung über die Wahl der Wiederbegründung~~~~ICM-Porting-Auswahl-Mitteilung~~, in der entweder eine Wahl der Interim-Teilnahme oder eine Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung erklärt wird, innerhalb der ~~ICM-Porting-Auswahlfrist~~ ~~Wiederbegründungsfrist~~ zugehen, so findet keine Wiederbegründung der beendeten Einbezogenen Transaktionen statt und Ziffer 7.3.2 und Ziffer 7.3.3 bzw. ggf. Unterabschnitt B Ziffer 6.3.2 und Ziffer 6.3.3 finden Anwendung.

### **11.34 Interim-Teilnahme des ICM-Kunden**

11.34.1 Falls der ICM-Kunde innerhalb der ~~ICM-Porting-Auswahlfrist~~ ~~Wiederbegründungsfrist~~ die Wahl der Interim-Teilnahme erklärt hat und die Bedingungen der Interim-Teilnahme erfüllt sind, wird der ICM-Kunde Interim-Teilnehmer.

11.34.2 Die folgenden Bedingungen (die „**Bedingungen der Interim-Teilnahme**“) müssen spätestens ~~bis zum Ablauf des ICM-Porting-Zeitraums um 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Beendigungstag folgenden Geschäftstag oder innerhalb eines längeren, von der Eurex Clearing AG im Einzelfall festgelegten Zeitraums~~ erfüllt werden, um eine Interim-Teilnahme des ICM-Kunden zu ermöglichen:

- (1) die Eurex Clearing AG hat (i) die gesamte Interim Margin, (ii) die gesamte Interim Variation Margin, (iii) die gesamte Eröffnungsmargin, (iv) die gesamte Kostenerstattung, und (iv) den von der Eurex Clearing AG festgelegten Beitrag des ICM-Kunden zum Clearing Fonds gemäß Ziffer 11.34.5 Abs. (6) und Ziffer 6 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen erhalten,

[...]

- (4) die Eurex Clearing AG hat ihr Widerspruchsrecht (wie nachstehend in Ziffer 11.34.7 beschrieben) nicht ausgeübt,

[...]

Sind nach Zugang einer ~~ICM-Porting-Auswahlmitteilung~~~~Erklärung über die Wahl der Wiederbegründung~~, in der eine Wahl der Interim-Teilnahme erklärt wird, die Bedingungen der Interim-Teilnahme nicht bis ~~zum Ablauf des ICM-Porting-Zeitraums~~~~13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Beendigungstag folgenden Geschäftstag oder innerhalb eines längeren, von der Eurex Clearing AG im Einzelfall festgelegten Zeitraums~~ erfüllt, so findet keine Wiederbegründung der beendeten Einbezogenen Transaktionen statt und Ziffer 7.3.2 und Ziffer 7.3.3 bzw. ggf. Unterabschnitt B Ziffer 6.3.2 und Ziffer 6.3.3 finden Anwendung.

### **11.34.3 Lieferung von Interim Margin und Interim Variation Margin**

[...]

### **11.34.4 Begründung des ICM-Kunden als Interim-Teilnehmer**

#### **(1) Eröffnung von Transaktionen**

Mit Erfüllung der Bedingungen der Interim-Teilnahme bis ~~zum Ablauf des ICM-Porting-Zeitraums um 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Beendigungstag folgenden Geschäftstag~~ oder zu dem früheren Zeitpunkt, zu dem die Bedingungen der Interim-Teilnahme erfüllt sind (der „**Eröffnungszeitpunkt**“)

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 05.09.2016
	Seite 17

schließen die Eurex Clearing AG und der ICM-Kunde als Interim-Teilnehmer (der „**Interim-Teilnehmer**“) gegen Zahlung einer gemäß dieser Ziffer 11.34.4 Abs. (1) festzulegenden Eröffnungsgegenleistung in der Beendigungswährung (die „**Eröffnungsgegenleistung**“) außerbörslich, und ohne dass weitere Maßnahmen von einer der beiden Parteien erforderlich sind, neue Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem ICM-Kunden (die „**Direkten Einbezogenen Transaktionen**“).

Jede dieser Direkten Einbezogenen Transaktionen wird mit dem gleichen Inhalt und zu den gleichen Bedingungen abgeschlossen, die die entsprechende beendete Einbezogene Transaktion gemäß der Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Betroffenen Clearing-Mitglied (die „**Referenztransaktion**“) zum Eröffnungszeitpunkt ohne Eintritt des Beendigungstages (unter Berücksichtigung einer Interim Abwicklung gemäß Ziffer 11.53 oder einer Nachträglichen Abwicklung gemäß Ziffer 7.4) gehabt hätte.

[...]

## (2) **Eröffnungsmargin**

Zum Zwecke des Abschlusses Direkter Einbezogener Transaktionen mit dem ICM-Kunden ist die Eurex Clearing AG unter Berücksichtigung des Gesamtwertes der in Bezug auf die Interim Margin tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte berechtigt, vom ~~Nicht-Clearing-Mitglied~~ ICM-Kunden Sicherheiten in Bezug auf die Margin für Direkte Einbezogene Transaktionen in der Höhe, in der Form und zu den Zeitpunkten zu verlangen, wie dies gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen erforderlich ist (die „**Eröffnungsmargin-Verpflichtung**“). Ziffer 5.3.1 gilt entsprechend für den ICM-Kunden, sofern die Eurex Clearing AG feststellt, dass der Gesamtwert der von der Eurex Clearing AG gehaltenen Eligiblen Margin-Vermögenswerte nicht ausreicht, um die erforderlichen Sicherheiten in Bezug auf die Direkten Einbezogenen Transaktionen zu stellen.

[...]

## (3) **Abwicklung**

Die folgenden Beträge werden ohne gesonderte Erklärung unmittelbar nach dem Eröffnungszeitpunkt aufgerechnet und die von der Eurex Clearing AG festgelegte und dem ICM-Kunden mitgeteilte ggf. verbleibende Differenz ist vom ICM-Kunden an die Eurex Clearing AG in der Beendigungswährung zu zahlen:

- (a) der als Geldbetrag ausgewiesene Wert der dem ICM-Kunden obliegenden Eröffnungsmargin-Verpflichtung und Eröffnungs-Variation Margin-Verpflichtung (soweit diese nicht bereits ggf. durch Lieferung in Bezug auf die Interim Margin oder die Interim Variation Margin erfüllt wurde);
- (b) der Betrag der von der Eurex Clearing AG bzw. vom ICM-Kunden zu zahlenden Eröffnungsgegenleistung; und
- (c) (1) sofern die Eurex Clearing AG Gläubiger des festgelegten Differenzanspruchs gegen das Betroffene Clearing-Mitglied aus der betreffenden Grundlagenvereinbarung ist, ein vom ICM-Kunden zu zahlender

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 05.09.2016
	Seite 18

Betrag in der Beendigungswahrung in Hohle dieses Differenzanspruchs als Gegenleistung fur die Abtretung gema Ziffer 11.34.8, oder

[...]

#### 11.43.5 Weitere wahrend einer Interim-Teilnahme geltende Bestimmungen

[...]

#### 11.43.6 Wiederbegrundung mit einem anderen Clearing-Mitglied

[...]

#### 11.43.7 Widerspruchsrecht der Eurex Clearing AG

[...]

#### 11.43.8 Abtretung des Differenzanspruches der Eurex Clearing AG

[...]

- (3) Die Abtretungen gema Absatz (1) und (2) stehen unter der aufschiebenden Bedingung der Aufrechnung gema Ziffer 11.43.4 Abs. (3).
- (4) Fur die Zwecke dieser Ziffer 11.43.8 sind „Nebenrechte“ alle bestehenden und kunftigen Anspruche und Rechte aus, gema oder im Zusammenhang mit dem betreffenden abgetretenen Anspruch und ggf. der diesem zugrunde liegenden Vereinbarung. Dazu gehoren u. a.

[...]

#### 11.43.9 Besondere Bestimmungen fur Nicht-EU Clearing-Mitglieder

[...]

#### 11.42 Unmittelbare Wiederbegrundung von Transaktionen mit einem Ersatz-Clearing-Mitglied

11.42.1 Falls der ICM-Kunde innerhalb der ICM-Porting-Auswahlfrist Wiederbegrundungsfrist die Wahl der Unmittelbaren Wiederbegrundung erklart hat und die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegrundung erfullt sind, erfolgt eine Wiederbegrundung von Einbezogenen Transaktionen mit einem Ersatz-Clearing-Mitglied (das „Ersatz-Clearing-Mitglied“).

11.42.2 Fur die Wiederbegrundung von Einbezogenen Transaktionen mit einem Ersatz-Clearing-Mitglied (das „Ersatz-Clearing-Mitglied“) mussen die nachfolgenden Bedingungen (die „Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegrundung“) bis zum Ablauf des ICM-Porting-Zeitraums um 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Beendigungstag folgenden Geschaftstag oder innerhalb eines langeren, von der Eurex Clearing AG im Einzelfall festgelegten Zeitraums erfullt sein:

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 05.09.2016
	Seite 19

- (1) ~~sollen die Einbezogenen Transaktionen mit dem Ersatz-Clearing-Mitglied gemäß der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen gecleart werden, nach Maßgabe des vom ICM-Kunden im Rahmen der Clearing-Bedingungen gewählten Clearingmodells~~ haben die Eurex Clearing AG, das Ersatz-Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde eine ICM-Clearing-Vereinbarung abgeschlossen; ~~sollen die Einbezogenen Transaktionen mit dem Ersatz-Clearing-Mitglied gemäß der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen oder Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen gecleart werden, haben sich das Ersatz-Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde gegenüber der Eurex Clearing AG in einer für diese inhaltlich und formal zufriedenstellende Form verpflichtet, spätestens fünf (5) Geschäftstage nach Ablauf des ICM-Porting-Zeitraums eine~~ Clearing-Vereinbarung mit der Eurex Clearing AG in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 2 ~~oder Anhang 5~~ beigefügten Form abzuschließen, sofern diese Clearing Vereinbarung nicht bereits abgeschlossen ist, eine ICM-Clearing-Vereinbarung oder eine Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 58 beigefügten Form abgeschlossen;
- (2) die Eurex Clearing AG, das Ersatz-Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde haben einen Übertragungsvertrag ~~(wie in Ziffer 11.1.6 definiert)~~ abgeschlossen;
- [...]
- (7) die Eurex Clearing AG hat ihr Widerspruchsrecht (wie nachstehend in Ziffer 11.24.6 beschrieben) nicht ausgeübt;
- (8) die Eurex Clearing AG hat dem ICM-Kunden und dem Ersatz-Clearing-Mitglied mitgeteilt, (i) dass die die Erfüllung der vorstehenden Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung erfüllt sind und (ii) dass die Eurex Clearing AG mit der Unmittelbaren Wiederbegründung mit dem Ersatz-Clearing-Mitglied seine Annahme der unmittelbaren Übertragung auf das Ersatz-Clearing-Mitglied bestätigteinverstanden ist.

Sind nach Zugang einer ICM-Porting-Auswahlmitteilung innerhalb des ICM-Porting-Auswahlzeitraums ~~Erklärung über die Wahl der Wiederbegründung~~, in der eine Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung erklärt wird, die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung gemäß dieser Ziffer 11.24.2 nicht bis zum Ablauf des ICM-Porting-Zeitraums 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Beendigungstag folgenden Geschäftstag oder innerhalb eines längeren, von der Eurex Clearing AG im Einzelfall festgelegten Zeitraums erfüllt, so findet keine Wiederbegründung der beendeten Einbezogenen Transaktionen statt und Ziffer 7.3.2 und Ziffer 7.3.3 bzw. ggf. Unterabschnitt B Ziffer 6.3.2 und Ziffer 6.3.3 finden Anwendung.

### **11.24.3 Wiederbegründung von Transaktionen mit einem ICM-Kunden**

#### **(1) Eröffnung von Transaktionen**

Mit Erfüllung der Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung bis zum Ablauf des ICM-Porting-Zeitraums oder zu dem früheren Zeitpunkt, zu dem die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung erfüllt sind (der „**Eröffnungszeitpunkt**“), schließen die Eurex Clearing AG und der ICM-Kunde gegen Zahlung einer gemäß diesem Absatz (1) festzulegenden Eröffnungsgegenleistung in der Beendigungswährung (die

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 05.09.2016
	Seite 20

„**Eröffnungsgegenleistung**“) außerbörslich, und ohne dass weitere Maßnahmen von einer der beiden Parteien erforderlich sind, neue Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem ICM-Kunden (die „**Direkten einbezogenen Transaktionen**“).

[...]

### (3) **Abwicklung**

Die folgenden Beträge werden ohne gesonderte Erklärung unmittelbar nach dem Eröffnungszeitpunkt aufgerechnet und die von der Eurex Clearing AG festgelegte und dem ICM-Kunden und dem Ersatz-Clearing-Mitglied mitgeteilte ggf. verbleibende Differenz ist vom ICM-Kunden an die Eurex Clearing AG in der Beendigungswährung zu zahlen:

- (aa) der als Geldbetrag ausgewiesene Wert der dem ICM-Kunden obliegenden Eröffnungsmargin-Verpflichtung und Eröffnungs-Variation Margin-Verpflichtung;
- (bb) der Betrag der von der Eurex Clearing AG bzw. vom ICM-Kunden zu zahlenden Eröffnungsgegenleistung; und
- (cc) (1) sofern die Eurex Clearing AG Gläubiger des festgelegten Differenzanspruchs gegen das Betroffene Clearing-Mitglied aus der betreffenden Grundlagvereinbarung ist, ein vom ICM-Kunden zu zahlender Betrag in der Beendigungswährung in Höhe dieses Differenzanspruchs als Gegenleistung für die Abtretung gemäß Ziffer 11.42.4, oder

[...]

#### **11.42.4 Abtretung des Differenzanspruchs der Eurex Clearing AG**

[...]

- (3) Die Abtretungen gemäß Absatz (1) und (2) stehen unter der aufschiebenden Bedingung der Aufrechnung gemäß Ziffer 11.42.3 Abs. (3).
- (4) Für die Zwecke dieser Ziffer 11.42.4 sind „**Nebenrechte**“ alle bestehenden und künftigen Ansprüche und Rechte aus, gemäß oder im Zusammenhang mit dem betreffenden abgetretenen Anspruch und ggf. der diesem zugrunde liegenden Vereinbarung. Dazu gehören u. a.

[...]

#### **11.42.5 Unmittelbare Übertragung auf Ersatz-Clearing-Mitglied**

Unmittelbar nach der Abwicklung gemäß Ziffer 11.42.3 Abs. (3) werden alle Direkten Einbezogenen Transaktionen und alle Direkten Rücklieferungsansprüche kraft des abgeschlossenen Übertragungsvertrages unmittelbar auf das Ersatz-Clearing-Mitglied übertragen, und der ICM-Kunde schließt unmittelbar neue Transaktionen mit dem Ersatz-Clearing-Mitglied ab, die den übertragenen Direkten Einbezogenen Transaktionen entsprechen. Nach dieser Übertragung gilt Folgendes:

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 05.09.2016
	Seite 21

- (i) im Falle der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen oder im Falle der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen sind dem ICM-Kunden die Direkte Margin bzw. Direkte Variation Margin unmittelbar nach der Novation zurück zu übertragen;
- (ii) im Falle der ICM-ECD-Bestimmungen stellen die Direkte Margin und die Direkte Variation Margin fortan die Segregierte Margin bzw. die Segregierte Variation Margin gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen dar und es entstehen entsprechende Rücklieferungsansprüche. im Rahmen der betreffenden Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und diesem Clearing-Mitglied und im Rahmen der Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung zwischen diesem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden (wie jeweils in den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen definiert), oder
- (iii) im Falle der ICM-CCD-Bestimmungen stellen die Direkte Margin und die Direkte Variation Margin fortan die Segregierte Margin bzw. die Segregierte Variation Margin gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen dar und es entstehen entsprechende Rücklieferungsansprüche im Rahmen der betreffenden Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und diesem Clearing-Mitglied. Zudem werden der ICM-Kunde und dieses Clearing-Mitglied im selben Zeitpunkt, in dem die Übertragung der Direkten Einbezogenen Transaktionen erfolgt, den übertragenen Direkten Einbezogenen Transaktionen entsprechende Transaktionen auf der Grundlage ihrer jeweiligen Kunden-Clearing-Vereinbarung abschließen.

#### **11.42.6 Widerspruchsrechte der Eurex Clearing AG**

[...]

#### **11.24.7 Besondere Bestimmungen für Nicht-EU Clearing-Mitglieder**

[...]

#### **11.53 Interim Abwicklung**

[...]

[...]

### **Abschnitt 3 Unterabschnitt B: Bestimmungen für ICM-ECD**

[...]

#### **6.3.2 Differenzanspruch**

Im Hinblick auf die betreffende von Ziffer 6.3.1 erfasste Korrespondierende Grundlagenvereinbarung wird der durch Unterzeichnung der ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-ECD begründete Differenzanspruch einer der Parteien der betreffenden Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung gegenüber der jeweils anderen Partei in der Beendigungswährung zum Ende des Letzten Bewertungstages unbedingt und unmittelbar fällig und wird gemäß Ziffer 7.3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen unter Anwendung der Liquidationspreis-Methode bestimmt (i) wenn innerhalb der ICM-

~~Porting-Auswahlfrist Wiederbegründungsfrist~~ keine Wahl der Interim-Teilnahme oder Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung erfolgt, (ii) wenn innerhalb der ~~ICM-Porting-Auswahlfrist Wiederbegründungsfrist~~ eine Wahl der Interim-Teilnahme erfolgt, die Bedingungen der Interim-Teilnahme jedoch nicht bis ~~zum Ablauf des ICM-Porting-Zeitraums 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Beendigungstag folgenden Geschäftstag~~ erfüllt sind, oder (iii) wenn innerhalb der ~~ICM-Porting-Auswahlfrist Wiederbegründungsfrist~~ eine Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung erfolgt, die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung jedoch nicht bis ~~zum Ablauf des ICM-Porting-Zeitraums 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag~~ erfüllt sind. Wenn entweder (i) die Bedingungen der Interim-Teilnahme bzw. (ii) die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung bis ~~zum Ablauf des ICM-Porting-Zeitraums 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Beendigungstag folgenden Geschäftstag~~ erfüllt sind, wird dieser Differenzanspruch einer der Parteien der betreffenden Grundlagenvereinbarung gegenüber der jeweils anderen Partei in der Beendigungswährung zum Eröffnungszeitpunkt unbeding und unmittelbar fällig und wird in seiner Höhe gemäß Ziffer 7.3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen unter Anwendung der Börsenpreis-Methode bestimmt. Ein jeder solcher Anspruch ist ein „**Differenzanspruch**“.

[...]

### 6.3.3 Zahlung des Differenzanspruchs

- (1) Sofern weder (i) innerhalb der ~~ICM-Porting-Auswahlfrist Wiederbegründungsfrist~~ eine Wahl der Interim-Teilnahme erfolgt und die Bedingungen der Interim-Teilnahme bis ~~zum Ablauf des ICM-Porting-Zeitraums 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Beendigungstag folgenden Geschäftstag~~ erfüllt sind noch (ii) innerhalb der ~~ICM-Porting-Auswahlfrist Wiederbegründungsfrist~~ eine Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung erfolgt und die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung bis ~~zum Ablauf des ICM-Porting-Zeitraums 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Beendigungstag folgenden Geschäftstag~~, erfüllt sind, ist die Partei der betreffenden Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung, die Schuldner des Differenzanspruchs ist, verpflichtet, der anderen Partei den so bestimmten Betrag des Differenzanspruchs so bald als praktisch möglich nach Mitteilung des zahlbaren Betrages durch die den Betrag bestimmende Partei zu zahlen.

[...]

[...]

## Abschnitt 4 Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen

[...]

### 8.1 Aussetzung oder Einschränkung des Clearings, Beendigung, und Porting nach Eintritt eines Beendigungstages

Bei Eintritt eines Beendigungsgrundes oder Insolvenz-Beendigungsgrundes und eines Beendigungstages im Hinblick auf ein Clearing-Mitglied:



	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 05.09.2016
	Seite 23

- (i) wird das Clearing neuer Net Omnibus Transaktionen ausgesetzt (die „**Aussetzung**“); ~~und/oder~~
- (ii) werden die bestehenden Net Omnibus Transaktionen, soweit die Voraussetzungen der Ziffer 8.3.1 nicht vorliegen und die Porting-Voraussetzungen erfüllt sind, auf ein Ersatz-Clearing-Mitglied übertragen; und/oder
- (iii) werden die bestehenden Net Omnibus Transaktionen, soweit die Voraussetzungen der ~~vorbehaltlich nachstehender~~ Ziffer 8.3.1 vorliegen, beendet (die „**Beendigung**“) und es wird eine Beendigungszahlung in Bezug auf jede Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung fällig.

wie jeweils in dieser Ziffer 8 näher beschrieben.

Die Eurex Clearing AG benachrichtigt das betroffene Clearing-Mitglied und alle betroffenen Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierten Kunden dieses Clearing-Mitglieds über die Entscheidung, das Clearing auszusetzen oder einzuschränken. In der betreffenden Mitteilung hat die Eurex Clearing AG einen angemessenen Zeitraum anzugeben, für den diese Aussetzung bzw. Einschränkung gilt.

Eine Beendigung gemäß Ziffer 8.1 (ii) tritt nur ein, wenn die Porting-Voraussetzungen in Bezug auf die jeweilige Net Omnibus-Vereinbarung innerhalb des Porting-Zeitraum~~Net-Omnibus-Porting-Zeitraum~~s nicht erfüllt sind.

## 8.2 **Aussetzung oder Einschränkung des Clearings nach Eintritt eines Beendigungsgrundes**

[...]

## 8.3 **Porting von Vermögenswerten und Positionen in Zusammenhang mit Net Omnibus Transaktionen**

8.3.1 Für die Zwecke dieser Ziffer 8 und ausschließlich in Bezug auf eine Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung (einschließlich aller bestehenden Net Omnibus Transaktionen) und alle damit verbundenen Rücklieferungsansprüche tritt eine Beendigung und ein Beendigungstag nur ein, wenn bei Ablauf des Net Omnibus Porting-Zeitraums ~~im Sinne der nachstehenden Ziffer 8.3.3~~ die Porting-Voraussetzungen in Bezug auf die jeweilige Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung nicht erfüllt sind. Bei Eintritt des Beendigungstages finden die nachstehenden Ziffern 8.4 bis 8.8 Anwendung.

8.3.2 Ist ein Beendigungsgrund oder ein ~~(mit Ausnahme eines~~ Insolvenz-Beendigungsgrundes) in Bezug auf ein Clearing-Mitglied eingetreten, benachrichtigt die Eurex Clearing AG (a) in Fällen, in denen eine Nachfristerklärung abgegeben worden ist, unverzüglich nach dem in der Nachfrist-Kündigungserklärung angegebenen Zeitpunkt, Ablauf der entsprechenden Nachfrist und (b) in Fällen, in denen eine Kündigungserklärung abgegeben worden ist, unverzüglich nach dem in der Kündigungserklärung angegebenen Zeitpunkt und (c) in Fällen, in denen ein Insolvenz-Beendigungsgrund eingetreten ist, unverzüglich nach dem Beendigungszeitpunkt alle übrigen Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierten Kunden gemäß Ziffer 16.12 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen über (i) den Eintritt des Beendigungsgrundes und (ii) den Beginn des Porting-Zeitraums (die „Net Omnibus-Porting-Mitteilung“).



Nach Eintritt eines Beendigungstages in Bezug auf das Clearing-Mitglied kann jedes Nicht-Clearing-Mitglied und jeder Registrierte Kunde des Clearing-Mitglieds so schnell wie möglich, spätestens aber bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Beendigungstag folgenden Geschäftstag („**Net Omnibus-Porting-Auswahlfrist**“) durch Mitteilung an die Eurex Clearing AG („**Net Omnibus-Porting-Auswahlmitteilung**“) erklären, dass es entweder (i) mit der Übertragung der Net Omnibus Transaktionen im Rahmen der relevanten Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung einverstanden ist („**Übertragungsauswahl**“) oder (ii) stattdessen die Beendigung dieser Net Omnibus Transaktionen verlangt („**Beendigungsauswahl**“).

Geht der Eurex Clearing AG bis zum Ende der Net Omnibus-Porting-Auswahlfrist eine Net Omnibus-Porting-Auswahlmitteilung mit einer Beendigungsauswahl in Bezug auf die jeweilige Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung zu, so findet in Bezug auf diese Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung keine Übertragung gemäß Ziffer 8.3.3 statt und die Ziffern 8.4 bis 8.9 finden unmittelbar Anwendung.

Mit Unterzeichnung der Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 5 beigefügten Form erklärt sich jedes Nicht-Clearing-Mitglied und jeder Registrierter Kunde damit einverstanden, dass die Eurex Clearing AG nach Eintritt eines Beendigungstages in Bezug auf das Clearing-Mitglied zur Erleichterung der Übertragung die Identität der jeweiligen Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierten Kunden, die der selben Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung zugeordnet sind, gegenüber diesen Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierten Kunden offenlegen darf.

8.3.3 Stellt die Eurex Clearing AG bei oder vor Ablauf des ~~Porting-Zeitraum~~**Net-Omnibus-Porting-Zeitraums** fest, dass alle Porting-Voraussetzungen in Bezug auf eine Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung erfüllt sind, so werden alle Rechte und Pflichten des säumigen Clearing-Mitglieds (das „**Übertragende Clearing-Mitglied**“) in Bezug auf diese Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung (einschließlich aller bestehenden Net Omnibus Transaktionen) und alle damit verbundenen Rücklieferungsansprüche im Wege der Vertragsübernahme auf das entsprechende ~~Übernehmende-Ersatz~~-Clearing-Mitglied übertragen (eine „**Übertragung**“), und jedes Clearing-Mitglied (das ein Übertragendes Clearing-Mitglied wird) stimmt hiermit ausdrücklich und unwiderruflich dieser Übertragung zu.

„~~Porting-Zeitraum~~**Net-Omnibus-Porting-Zeitraum**“ bezeichnet:

- (i) im Falle eines Insolvenz-Beendigungsgrundes den Zeitraum ab Eintritt des Insolvenz-Beendigungsgrundes bis (einschließlich) 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am unmittelbar folgenden Geschäftstag, und
- (ii) im Falle eines anderen Beendigungsgrundes den Zeitraum ab der Veröffentlichung der **Net Omnibus-Porting-Mitteilung** bis (einschließlich) 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am unmittelbar folgenden Geschäftstag.

Zur Erleichterung einer Übertragung kann die Eurex Clearing AG den ~~Porting-Zeitraum~~**Net-Omnibus-Porting-Zeitraum** durch Mitteilung an alle Clearing-Mitglieder gemäß Ziffer 16.~~12~~ der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen verlängern.

„**Porting-Voraussetzungen**“ bezeichnet alle der folgenden Voraussetzungen:

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 05.09.2016
	Seite 25

- (i) ein übernehmendes Clearing-Mitglied (das „**Übernehmende-Ersatz-Clearing-Mitglied**“) hat mit der Eurex Clearing AG in einer für diese inhaltlich und formal zufriedenstellenden Form die Vertragsübernahme gemäß dieser Ziffer 8.3.3 schriftlich vereinbart;
- (ii) in Bezug auf Net Omnibus Transaktionen, bei denen es sich um NCM-Bezogene Transaktionen oder RK-Bezogene Transaktionen handelt, haben sich das **Übernehmende-Ersatz-Clearing-Mitglied** und das betreffende Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied bzw. der Net Omnibus Registrierte Kunde gegenüber der Eurex Clearing AG in einer für diese inhaltlich und formal zufriedenstellenden Form verpflichtet, spätestens fünf (5) Geschäftstage nach Ablauf des **Porting-Zeitraum/Net-Omnibus-Porting-Zeitraum**s Clearing-Vereinbarung(en) mit der Eurex Clearing AG in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 5 beigefügten Form abzuschließen, sofern diese Clearing-Vereinbarung(en) nicht bereits abgeschlossen ist bzw. sind;
- (iii) das **Übernehmende-Ersatz-Clearing-Mitglied** hat (a) gegenüber der Eurex Clearing AG bestätigt, dass alle Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglieder, Net Omnibus Registrierten Kunden sowie alle sonstigen Net Omnibus Kunden des Übertragenden Clearing-Mitglieds, auf die sich Net Omnibus Transaktionen unter der jeweiligen Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung beziehen, das **Übernehmende-Ersatz-Clearing-Mitglied** als ihr zukünftiges Clearing-Mitglied für alle ihre Transaktionen, die sich auf Net Omnibus Transaktionen beziehen, benannt und alle dafür notwendigen Schritte unternommen haben, und (b) der Eurex Clearing AG schriftlich (Textform) eine Liste aller Transaktionen zwischen dem Übertragenden Clearing-Mitglied und dessen Net Omnibus Kunden (mit Ausnahme von Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitgliedern und Net Omnibus Registrierten Kunden), auf die sich Net Omnibus Transaktionen beziehen, vorgelegt, es sein denn, das **Übernehmende-Ersatz-Clearing-Mitglied** wurde von dem Übertragenden Clearing-Mitglied als solches für die jeweilige Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung vor dem Beendigungstag gemäß Ziffer 8.3.4 bestimmt; und
- (iv) das **Übernehmende-Ersatz-Clearing-Mitglied** hat entweder (i) der Eurex Clearing AG ausreichende Eligible Margin-Vermögenswerte zum Ausgleich eines etwaigen Fehlbetrags von Net Omnibus Margin und Net Omnibus Variation Margin gemäß Ziffern 6 und 7 der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen in Bezug auf alle Net Omnibus Transaktionen, die einer Übertragung unterliegen, zur Verfügung gestellt, oder (ii) die Verpflichtung übernommen der Eurex Clearing AG entsprechende Eligible Margin-Vermögenswerte unverzüglich nach der Übertragung zur Verfügung zu stellen.

Sind die Porting-Voraussetzungen nicht bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Beendigungstag folgenden Geschäftstag oder innerhalb eines längeren, von der Eurex Clearing AG im Einzelfall festgelegten Zeitraums erfüllt, so findet in Bezug auf diese Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung keine Übertragung gemäß Ziffer 8.3.3 statt und die Ziffern 8.4 bis 8.9 finden Anwendung.

8.3.4 Jedes Clearing-Mitglied kann vorab durch Mitteilung an die Eurex Clearing AG ein anderes Clearing-Mitglied als potentielles **Übernehmendes-Ersatz-Clearing-Mitglied** für jede Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung bestimmen. Die Pflicht zur Vorlage einer Liste aller Kundentransaktionen zwischen dem Übertragenden Clearing-Mitglied und Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 8.3.3 (iii) (b) besteht nicht, wenn das so bezeichnete

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 05.09.2016
	Seite 26

Clearing-Mitglied die Funktion des ~~Übernehmenden-Ersatz~~-Clearing-Mitglieds in Bezug auf die jeweilige(n) Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung(en) übernimmt. Das als potentiell ~~es Übernehmendes-Ersatz~~-Clearing-Mitglied bezeichnete Clearing-Mitglied ist nicht verpflichtet, einer Übertragung zuzustimmen, und alle sonstigen Porting-Voraussetzungen in Bezug auf die jeweilige Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung müssen für eine Übertragung erfüllt sein.

Eine Übertragung berührt weder die Eigentransaktionen des Übertragenden Clearing-Mitglieds, etwaige damit verbundene Differenzansprüche oder damit verbundene Rücklieferungsansprüche des Übertragenden Clearing-Mitglieds.

Die Eurex Clearing AG kann zusätzliche oder alternative Verfahren für die Übertragung von Vermögensgegenständen vorsehen, sofern sie dies unter Berücksichtigung des jeweils anwendbaren Rechts für die Durchführung einer solchen Übertragung als erforderlich oder geboten erachtet.

8.3.5 Das Übertragende Clearing-Mitglied bietet dem ~~Übernehmenden-Ersatz~~-Clearing-Mitglied hiermit unwiderruflich die Übertragung sämtlicher Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren, die dem Net Omnibus Pfanddepot zum Zeitpunkt der Erfüllung der Porting-Voraussetzungen gutgeschrieben sind, an. Diese Übertragung berührt nicht das der Eurex Clearing AG gewährte Sicherungsrecht an den jeweiligen Wertpapieren. Zudem bevollmächtigt das Übertragende Clearing-Mitglied die Eurex Clearing AG hiermit unwiderruflich, dem ~~Übernehmenden-Ersatz~~-Clearing-Mitglied im Namen des Übertragenden Clearing-Mitglieds sämtliche Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren, die dem Net Omnibus Pfanddepot zum Zeitpunkt der Erfüllung der Porting-Voraussetzungen gutgeschrieben sind, zur Übertragung anzubieten sowie alle sonstigen Erklärungen abzugeben und alle weiteren Handlungen im Namen des Übertragenden Clearing-Mitglieds vorzunehmen, die die Eurex Clearing AG für die Übertragung der jeweiligen Wertpapiere auf das ~~Übernehmende-Ersatz~~-Clearing-Mitglied als notwendig oder zweckmäßig erachtet. Sofern eine Übertragung von angebotenen Wertpapieren auf das Pfanddepot des ~~Übernehmenden-Ersatz~~-Clearing-Mitglieds aufgrund von Beschränkungen bei dessen Wertpapiersammelbank, Custodian oder Central Securities Depository oder aus sonstigen Gründen nicht möglich oder praktikabel ist, wird die Eurex Clearing AG von dem Übertragenden Clearing-Mitglied hiermit unwiderruflich bevollmächtigt, im Namen des Übertragenden Clearing-Mitglieds diese Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren zu veräußern und sich den Gewinn anzueignen. In Höhe dieses Gewinns entsteht unter der an das ~~Übernehmenden-Ersatz~~-Clearing-Mitglied zu übertragenden bzw. bereits gemäß vorstehender Ziffer 8.3.3 übertragenen Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung ein Rücklieferungsanspruch (in Geld).

8.3.6 Die Eurex Clearing AG und das Übertragende Clearing-Mitglied vereinbaren, dass sich nach einer Übertragung aller Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren auf das ~~Übernehmende-Ersatz~~-Clearing-Mitglied gemäß den vorstehenden Ziffern 8.3.5 der Sicherungszweck der Sicherungsrechte der Eurex Clearing AG an diesen Wertpapieren auf alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG aus Net Omnibus Transaktionen, etwaige Differenzansprüche der Eurex Clearing AG und alle sonstigen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG gegenüber dem ~~Übernehmenden-Ersatz~~-Clearing-Mitglied aus der

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 05.09.2016
	Seite 27

- jeweiligen Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung mit diesem ~~Übernehmenden-Ersatz-Clearing-Mitglied~~ erstreckt.
- 8.3.7 Infolge einer Übertragung unterliegen sämtliche Net Omnibus Transaktionen und alle damit verbundenen Rücklieferungsansprüche, die auf das ~~Übernehmende-Ersatz-Clearing-Mitglied~~ übertragen worden sind, (a) jeweils der Net Omnibus Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem ~~Übernehmenden-Ersatz-Clearing-Mitglied~~ in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 1 beigefügten Form bzw. den entsprechenden Clearing-Vereinbarung(en) in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 5 beigefügten Form, die gemäß vorstehender Ziffer 8.3.3 (ii) der Porting-Voraussetzungen abgeschlossen wurde(n) bzw. werden und (b) unterliegen nicht länger einer Clearing-Vereinbarung, die das Übertragende Clearing-Mitglied abgeschlossen hat.
- 8.3.8 Nach einer Übertragung bilden die Ansprüche unter jeder übertragenen Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung eine getrennte Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung zwischen dem ~~Übernehmenden-Ersatz-Clearing-Mitglied~~ und der Eurex Clearing AG und werden nicht in eine andere Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung einbezogen oder mit einer solchen kombiniert. Nach der Übertragung kann ~~das Übernehmende-Ersatz-Clearing-Mitglied~~ die entsprechenden Konten gemäß Ziffer 2.3.2 neu zuordnen.
- 8.3.9 Im Anschluss an die Übertragung schreibt die Eurex Clearing AG dem ~~Übernehmenden-Ersatz-Clearing-Mitglied~~ (im Hinblick auf jede gemäß vorstehender Ziffer 8.3.3 übertragene Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung) durch eine entsprechende Anpassung in ihren Buchungskonten die von dem Übertragenden Clearing-Mitglied gestellte Net Omnibus Margin und Net Omnibus Variation Margin in Bezug auf die übertragene Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung gut; nach dieser Zuordnung bilden diese Beträge oder Vermögenswerte Net Omnibus Margin bzw. Net Omnibus Variation Margin des ~~Übernehmenden-Ersatz-Clearing-Mitglieds~~.
- 8.3.10 Es obliegt dem Übertragenden Clearing-Mitglied und/oder dem ~~Übernehmenden-Ersatz-Clearing-Mitglied~~, (ggf.) entsprechende Vereinbarungen mit ihren jeweiligen Kunden über die Zahlung oder den Erhalt von Ausgleichsleistungen in Zusammenhang mit Übertragungen nach dieser Ziffer 8.3 abzuschließen.
- 8.3.11 Vorbehaltlich der Zustimmung aller Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglieder, aller Net Omnibus Registrierten Kunden sowie der entsprechenden Bestätigung der Zustimmung aller Net Omnibus Kunden durch das ~~Übernehmende-Ersatz-Clearing-Mitglied~~ können die Eurex Clearing AG und das ~~Übernehmende-Ersatz-Clearing-Mitglied~~ vereinbaren, dass die zu übertragenden Net Omnibus Transaktionen nach der Übertragung Elementary Omnibus Transaktionen darstellen und Teil einer Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung mit dem ~~Übernehmenden-Ersatz-Clearing-Mitglied~~ werden. In diesem Fall finden die Voraussetzungen für die Übertragung von Elementary Omnibus Transaktionen gemäß Abschnitt 2 Ziffer 8.3 entsprechende Anwendung.
- 8.3.12 Während des ~~Net-Omnibus~~-Porting-Zeitraums
- [...]
- [...]